

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 59	DIENSTAG, DEN 12. DEZEMBER	1995
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	333
5. 12. 1995	Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes (GebOAS)	338
5. 12. 1995	Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen	350

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 3. Januar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 313, 1995 Seite 2) wird wie folgt geändert:

- | | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührentarif für das öffentliche Gesundheitswesen wird wie folgt geändert: | Tarifnummer 1.2.5 | 75,— DM |
| 1.1 | Die die Tarifnummer Teil IV betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:
„Teil IV Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg“. | Tarifnummer 1.3.1 | 36,— DM |
| | | Tarifnummer 1.3.2 | 75,— DM |
| | | Tarifnummer 1.3.4 | 41,— DM |
| 2. | Der Gebührentarif wird wie folgt geändert: | Tarifnummer 1.8.1.1 | 2 250,— DM |
| 2.1 | Teil I wird wie folgt geändert: | Tarifnummer 1.8.1.2 | 250,— DM |
| 2.1.1 | In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | Tarifnummer 1.8.3
erster Gebührensatz | 450,— DM |
| | | zweiter Gebührensatz | 120,— DM |
| | | 2.1.2 | In der Tarifnummer 2.2 wird die Textstelle „vom 24. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2445, 2448), zuletzt geändert am 9. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2071),“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3019)“ ersetzt. |
| | | 2.1.3 | In der Tarifnummer 2.2.2.1 wird der Gebührensatz „230,— bis 2 500,—“ durch den Gebührensatz „50,— bis 2 500,—“ ersetzt. |

- 2.1.4 In der Tarifnummer 2.2.4 wird die Bezeichnung „§ 63“ durch die Bezeichnung „§ 63a“ ersetzt.
- 2.1.5 In der Tarifnummer 2.2.7 wird der Gebührensatz „102,—“ durch den Gebührensatz „105,—“ ersetzt.
- 2.1.6 Hinter Tarifnummer 2.2.11 wird folgende Tarifnummer 2.2.12 eingefügt:
 „2.2.12 Anordnung, einschließlich erforderlicher Nachbesichtigung nach § 69 Absatz 1 ... 50,—
 bis 5 000,—“.
- 2.1.7 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 2.3.1 500,— DM
 bis 25 000,— DM
 Tarifnummer 2.5.1 250,— DM
 Tarifnummer 2.5.2 220,— DM
 Tarifnummer 2.5.3 220,— DM
- 2.1.8 Hinter Tarifnummer 2.5.3 wird folgende Tarifnummer 2.5.4 eingefügt:
 „2.5.4 Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren (Anlage III der VO EWG 2238/93) für die Beförderung nicht abgefüllter Erzeugnisse des Weinbaus gemäß § 19 der Weinüberwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 630, 655) je Dokument 5,— DM“.
- 2.1.9 In Tarifnummer 2.6.1 wird der Gebührensatz „650,— bis 1 000,—“ durch den Gebührensatz „675,— bis 1 000,—“ ersetzt.
- 2.1.10 Hinter Tarifnummer 2.9.1 werden folgende Tarifnummern 2.10 bis 2.10.4 angefügt:
 „2.10 Amtshandlungen nach dem Gesetz über Medizinprodukte vom 2. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1963) in der jeweils geltenden Fassung
 2.10.1 Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 4 100,—
 bis 2 000,—
 2.10.2 Überwachung von Herstellung und Vertrieb von Medizinprodukten gemäß § 26 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 28
 2.10.2.1 Betriebe, die der Anzeigepflicht nach § 25 unterliegen 50,—
 bis 2 000,—
 2.10.2.2 Betriebe, die nicht der Anzeigepflicht nach § 25 unterliegen 50,—
 bis 2 000,—
 2.10.3 Ausfuhrbescheinigungen gemäß § 37 50,—
 bis 1 000,—
 2.10.4 Risikofälle, Meldungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 28 100,—
 bis 5 000,—“.
- 2.1.11 In den Tarifnummern 3.1 und 3.18.2 wird jeweils der Gebührensatz „51,—“ durch den Gebührensatz „52,50“ ersetzt.
- 2.1.12 Tarifnummer 3.21.6 wird gestrichen.
- 2.1.13 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 4.1.1.1 102,— DM
 Tarifnummer 4.1.2 102,— DM
 Tarifnummer 5.2 20,— DM
 bis 2 500,— DM
 Tarifnummer 5.3 15,— DM
 bis 50,— DM
 Tarifnummer 6.1.1 105,— DM
 Tarifnummer 6.1.2 52,50 DM
 Tarifnummer 6.2.1 81,— DM
 Tarifnummer 6.2.2 40,50 DM
 Tarifnummer 6.3 40,50 DM
 Tarifnummer 6.4 52,50 DM
- 2.1.14 Tarifnummer 6.5 wird gestrichen.
- 2.1.15 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 7.2.8 40,50 DM
 Tarifnummer 7.5.1 72,50 DM
 Tarifnummer 8.1 90,— DM
 bis 250,— DM
- 2.1.16 Tarifnummer 8.2. erhält folgende Fassung:
 „8.2 Desinfektion und Entwesung in der Begasungsanlage 130,—
 bis 210,—“.
- 2.1.17 Die Tarifnummern 8.2.1 bis 8.2.3 werden gestrichen.
- 2.1.18 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 8.4.1 76,— DM
 Tarifnummer 8.4.2 76,— DM
 Tarifnummer 8.4.3 135,— DM
- 2.1.19 Die Tarifnummern 8.4.4, 8.4.5 und 8.5 erhalten jeweils folgende Fassung:
 „8.4.4 je zusätzlich eingesetzten Bediensteten und je angefangene halbe Stunde (einschließlich der Wegezeiten) 31,50
 8.4.5 Bei Zusammenlegung mehrerer gebührenpflichtiger Aufträge zu einem Transport werden anteilige Gebühren entsprechend der gesamten Zeit der Gestellung erhoben, mindestens jedoch je die Hälfte der vorgenannten Gebührensätze.
 8.5 Desinfektions- und Entwesungsarbeiten sowie Schädlingsbekämpfung, die nicht in Tarifnummer 8.1 bis 8.4.3 aufgeführt sind, je eingesetzten Bediensteten und je angefangene halbe Stunde (einschließlich der Wegezeiten) 31,50“.

- 2.1.20 Tarifnummer 8.7 erhält folgende Fassung:
 „8.7 Die für die verwendeten Desinfektions- (Entseuchungs-), Entwesungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie die durch den Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Aufwendungen sind in den Fällen der Tarifnummern 8.1 und 8.5 als besondere Auslagen zu erstatten“.
- 2.1.21 In Tarifnummer 8.8 wird der Gebührensatz „39,50“ durch den Gebührensatz „40,50“ ersetzt.
- 2.2 Teil III Tarifnummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1 Für ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden — soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist — Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich durch Vervielfältigung der im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen — mit Ausnahme des Abschnittes M (Laboratoriumsuntersuchungen) — ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und dem Faktor 1,75; die Höhe der Gebühr für Laboratoriumsuntersuchungen (Abschnitt M des Leistungsverzeichnisses für ärztliche Leistungen) ergibt sich durch Vervielfältigung der ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und einem Faktor zwischen 0,5 und 1,5“.
- 2.3 Teil IV wird wie folgt geändert:
 2.3.1 Tarifnummer IV. erhält folgende Fassung:
 „IV. Untersuchungen des Hygiene Instituts Hamburg“.
- 2.3.2 Tarifnummer 1.1.3 erhält folgende Fassung:
 „1.1.3 Quantitative kulturelle Untersuchung einschließlich Anreicherung auf Salmonellen je 75,— bis 112,—“.
- 2.3.3 Hinter Tarifnummer 1.1.4 wird folgende Tarifnummer 1.1.5 angefügt:
 „1.1.5 Qualitative kulturelle Untersuchung auf Listerien oder Cholera-Vibrionen je 50,—“.
- 2.3.4 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 1.4 52,50 DM
 Tarifnummer 1.6 105,— DM
 Tarifnummer 1.7 105,— DM
 Tarifnummer 2.1.2.2 105,— DM
 Tarifnummer 2.1.2.3 105,— DM
 Tarifnummer 2.1.2.4 145,— DM
 Tarifnummer 3.1.2 105,— DM
- 2.4 Teil V wird wie folgt geändert:
 2.4.1 Tarifnummer 1.2.4 erhält folgende Fassung:
 „1.2.4 Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer gemäß Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 31. März 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 432) oder Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 29. August 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1093), in der jeweils geltenden Fassung 30,— bis 60,—“.
- 2.4.2 Hinter den Tarifnummern 1.5.2 und 2.2.6 werden die folgenden Tarifnummern 1.5.3 und 2.2.7 eingefügt:
 „1.5.3 Registrierung von Betrieben durch Erteilung einer Registriernummer nach der Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1678), zuletzt geändert am 15. März 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 327) 30,—“.
- „2.2.7 Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
 — je kg 0,01
 — mindestens 30,—
 — höchstens 450,—“.
- 2.4.3 Tarifnummer 3.6 wird gestrichen.
- 2.4.4 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 4.2.2 52,50 DM
 Tarifnummer 6.1 52,50 DM
 Tarifnummer 8.7 52,50 DM
 Tarifnummer 8.10.2.1 52,50 DM
 Tarifnummer 8.10.2.2 31,50 DM
 Tarifnummer 8.10.3.1
 erster Gebührensatz 105,— DM
 zweiter Gebührensatz 52,50 DM
 Tarifnummer 8.10.3.2
 erster Gebührensatz 81,— DM
 zweiter Gebührensatz 40,50 DM
 Tarifnummer 9.1.1.2
 erster Gebührensatz 3,— DM bis 20,— DM
 Tarifnummer 9.1.1.3
 erster Gebührensatz 3,— DM bis 20,— DM
- 2.4.5 Die Tarifnummern 9.1.1.4 und 9.1.1.5 erhalten jeweils folgende Fassung:
 „9.1.1.4 Milch und Milcherzeugnisse
 — je angefangene t 4,— bis 10,—
 — mindestens 60,—“.
- 9.1.1.5 Eiprodukte
 — je angefangene t 4,— bis 10,—
 — mindestens 60,—
 — zusätzliche Untersuchung einer Eiproduktenprobe auf Salmonellen, andere Enterobacteriaceen und Keimzahlbestimmung einschließlich der Probe-
 nahme 20,—“.

- 2.4.6 Hinter Tarifnummer 9.1.1.6 wird folgende Tarifnummer 9.1.1.7 angefügt:
- „9.1.1.7 Besonderer Untersuchungsaufwand in Verdachtsfällen 50,—
bis 2 000,—“.
- 2.4.7 Tarifnummer 9.2.1.1 erhält folgende Fassung:
- „9.2.1.1 Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen verarbeitete tierische Eiweiße
— bis zu 5 t 60,—
— je weitere angefangene t . 5,—
— höchstens 200,—“.
- 2.4.8 In Tarifnummer 9.2.1.5 wird beim ersten Spiegelstrich die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- 2.4.9 Hinter Tarifnummer 9.2.1.5 wird folgende Tarifnummer 9.2.1.6 angefügt:
- „9.2.1.6 Verarbeitete tierische Eiweiße als Futtermittel
— bis 15 t 100,—
— über 15 t bis 30 t 150,—
— über 30 t bis 250 t 225,—
— über 250 t bis 300 t 270,—
— über 300 t 320,—“.
- 2.4.10 Tarifnummer 9.2.2.5 wird gestrichen.
- 2.4.11 Tarifnummer 9.2.2.6 wird Tarifnummer 9.2.2.5 und erhält folgende Fassung:
- „9.2.2.5 Besondere Überwachung bei der Behandlung von Futtermitteln tierischer Herkunft
— bis zu 25 t 90,—
— je weitere angefangene t . 0,35
— höchstens 2 000,—“.
- 2.4.12 In Tarifnummer 9.5.4 werden die Gebührensätze „51,—“ und „31,—“ durch die Gebührensätze „52,50“ und „31,50“ ersetzt.
- 2.4.13 Tarifnummer 9.5.5 erhält folgende Fassung:
- „9.5.5 Überwachung der Ent- oder Verladung und sonstige Überprüfungen, die im Verdachtsfall über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Tarifnummern 9.1 bis 9.4 hinaus erforderlich werden oder jeder sonstige höhere Verwaltungsaufwand aufgrund von Umständen, die der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, einschließlich der Fälle von Zurückweisungen zusätzlich
— je Tierarzt und je angefangene halbe Stunde 52,50
— je anderen Bediensteten und je angefangene halbe Stunde 31,50“.
- 2.4.14 Hinter Tarifnummer 9.5.5 wird folgende Tarifnummer 9.5.6 angefügt:
- „9.5.6 Zusätzliche Ausfertigung von Veterinärkontrollbescheinigungen (Anhang B)
— je 10,—“.
- 2.4.15 Die bisherigen Tarifnummern 9.5.6 bis 9.5.11 werden Tarifnummern 9.5.7 bis 9.5.12.
- 2.4.16 Die neuen Tarifnummern 9.5.9, 9.5.11 und 9.5.12 erhalten jeweils folgende Fassung:
- „9.5.9 Amtshandlungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen und Tieren mit Ursprung aus Norwegen, Island oder Liechtenstein sind gebührenfrei, soweit alle im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Voraussetzungen erfüllt sind“.
- „9.5.11 Inanspruchnahme dezentraler Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle für die Warenuntersuchung
je 40,—
bis 150,—“.
- 9.5.12 Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung des Verfügungsberechtigten außerhalb des Freihafens oder des Flughafens vorgenommen werden
je Inanspruchnahme 30,—
bis 200,—“.
- 2.4.17 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Tarifnummer 10.1.1 17,— *DM*
bis 35,— *DM*
- Tarifnummer 10.1.2 28,— *DM*
- Tarifnummer 10.1.3 15,— *DM*
bis 173,— *DM*
- Tarifnummer 10.1.4 34,— *DM*
bis 76,— *DM*
- Tarifnummer 10.1.5 18,— *DM*
bis 185,— *DM*
- Tarifnummer 10.1.6 16,— *DM*
bis 20,— *DM*
- Tarifnummer 10.1.7 26,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.1 17,— *DM*
bis 29,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.2 46,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.3 76,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.4 15,— *DM*
bis 156,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.5 81,— *DM*
bis 370,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.6 81,— *DM*
bis 162,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.7 41,— *DM*
bis 81,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.8 58,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.9 18,— *DM*
bis 185,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.10 16,— *DM*
bis 23,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.11 35,— *DM*
bis 173,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.12 8,— *DM*
bis 18,— *DM*
- Tarifnummer 10.2.13 81,— *DM*
bis 173,— *DM*

Tarifnummer 10.3.1	15,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.11.2	14,— <i>DM</i>
bis	81,— <i>DM</i>	bis	51,— <i>DM</i>
Tarifnummer 10.3.2	7,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.11.3	8,— <i>DM</i>
bis	12,— <i>DM</i>	bis	51,— <i>DM</i>
Tarifnummer 10.3.3	35,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.11.4	41,— <i>DM</i>
bis	69,— <i>DM</i>	bis	58,— <i>DM</i>
Tarifnummer 10.3.4	17,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.11.5	8,— <i>DM</i>
bis	116,— <i>DM</i>	bis	121,— <i>DM</i>
Tarifnummer 10.3.5	16,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.11.6	23,— <i>DM</i>
bis	23,— <i>DM</i>	bis	58,— <i>DM</i>
Tarifnummer 10.3.6	8,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.12	23,— <i>DM</i>
bis	18,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.13.1	18,— <i>DM</i>
Tarifnummer 10.3.7	18,— <i>DM</i>	Tarifnummer 10.3.14	8,— <i>DM</i>
bis	41,— <i>DM</i>	bis	41,— <i>DM</i>
Tarifnummer 10.3.8	17,— <i>DM</i>		
bis	39,— <i>DM</i>		
Tarifnummer 10.3.9	29,— <i>DM</i>		
bis	116,— <i>DM</i>		
Tarifnummer 10.3.10.1	35,— <i>DM</i>		
Tarifnummer 10.3.10.2	35,— <i>DM</i>		
bis	64,— <i>DM</i>		
Tarifnummer 10.3.11.1	8,— <i>DM</i>		
bis	20,— <i>DM</i>		

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 1995.

**Gebührenordnung
für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung
und des Strahlenschutzes (GebOAS)**

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen und Prüfungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen erhoben.

(2) Diese Gebührenordnung gilt für Amtshandlungen des Staatlichen Gewerbeärztlichen Dienstes nur, soweit die Amtshandlungen nicht in anderen Gebührenordnungen ausdrücklich geregelt sind.

§ 2

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 1995.

Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Nummer	Gegenstand
1	Allgemeiner Arbeitsschutz	14	Acetylenanlagen
2	Fahrpersonal	15	Brennbare Flüssigkeiten
3	Druckluft	16	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
4	Strahlenschutz	17	Gashochdruckleitungen
5	Röntgenwesen	18	Gentechnik
6	Medizingeräte	19	Elektrische Anlagen
7	Gefahrstoffwesen	20	Feuerstätten
8	Arbeitsstätten	21	Erstprüfung von Feuerstätten
9	Arbeitssicherheitsgesetz	22	Gerätesicherheit
10	Hafenfahrzeuge	23	Prüfbücher, Urkunden und sonstige Unterlagen
11	Dampfkessel	24	Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen
12	Druckbehälter	25	Sonstiges
13	Aufzugsanlagen		

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>
1	Allgemeiner Arbeitsschutz		1.1.1.3	für 101 bis 200 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage oder 1 bis 15 Arbeitstage	210,—
1.1	Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1170, 1171)			für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	315,—
1.1.1	Ausnahmen nach § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 3 Nummer 2, § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 1 von den Vorschriften über die zulässigen Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Ruhepausen und Sonn- und Feiertagsbeschäftigungen, je Einsatzort			für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	420,—
				für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	630,—
1.1.1.1	für 1 bis 20 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage oder 1 bis 15 Arbeitstage	70,—	1.1.1.4	für mehr als 200 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage oder 1 bis 15 Arbeitstage	350,—
	für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	105,—		für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	490,—
	für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	140,—		für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	630,—
	für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	210,—		für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	980,—
1.1.1.2	für 21 bis 100 Beschäftigte für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage oder 1 bis 15 Arbeitstage	140,—	1.1.2	Feststellung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1	100,— bis 2 000,—
	für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage oder 16 bis 30 Arbeitstage	210,—	1.1.3	Ausnahmen nach § 13 Absatz 5	100,— bis 5 000,—
	für 5 bis 6 Sonn- oder Feiertage oder 31 bis 60 Arbeitstage	280,—	1.1.4	Ausnahmen nach § 15 Absatz 2	gebührenfrei
	für mehr als 6 Sonn- oder Feiertage oder 60 Arbeitstage	420,—	1.1.5	Revisions schreiben und Anordnungen nach § 17 Absatz 2 sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
1.2	Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 426), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3475), in der jeweils geltenden Fassung Revisionschreiben und Anordnung nach §§ 120d, 120f, 139b, 139g und 139i, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—	1.4.2	Ausnahmen nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 3 oder § 8 Absatz 6 MuSchG ... bis	50,— 1 000,—
1.3	Amtshandlungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 965), zuletzt geändert am 31. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1168), in der jeweils geltenden Fassung		1.4.3	Widerspruchsverfahren der betroffenen Mütter oder Väter gegen erteilte Ausnahmegenehmigungen	gebühren- frei
1.3.1	Ausnahmen nach § 6 je Kind für einen Zeitraum von		1.5	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Bundesgesetzblatt III 8050-8), zuletzt geändert am 6. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1170, 1178), in der jeweils geltenden Fassung Ausnahmen nach § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 von den Vorschriften über die zulässigen Arbeitszeiten	Gebühr nach Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.4
1.3.1.1	1 Tag bis 15 Tagen	40,—	1.6	Beratung und Stellungnahme in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes auf Antrag des Arbeitgebers oder Betreibers . bis	100,— 5 000,—
1.3.1.2	16 Tagen bis zu 30 Tagen	70,—	2	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 641), zuletzt geändert am 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2325, 2384 und 2394) in der jeweils geltenden Fassung Anordnungen zur Durchsetzung von § 4 Absatz 3	100,— bis 2 000,—
1.3.1.3	über 30 Tagen oder von unbestimmter Dauer	110,—	3	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 mit der Änderung vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt 1972 I Seite 1909, 1976 I Seiten 965, 983) in der jeweils geltenden Fassung	
1.3.1.4	Verlängerung einer Ausnahme	50 vom Hundert (v. H.) der Gebühr nach Nummern 1.3.1.1 bis 1.3.1.3	3.1	Erteilung eines Befähigungsscheines (§ 18 Absatz 2)	120,— bis 400,—
1.3.2	Ausnahmen nach § 14 Absätze 6 und 7 von den Vorschriften über die zulässigen Arbeitszeiten von Jugendlichen ..	Gebühr nach Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.4	3.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer ...	70,—
1.3.3	Anordnungen nach § 27 Absätze 1 und 2 sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 2 000,—	3.3	Ausnahmen nach § 6 je	70,— bis 800,—
1.4	Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 18. April 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 315), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2948), und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung		3.4	Entscheidungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 15 Absatz 1	70,— bis 800,—
1.4.1	Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 MuSchG oder § 18 Absatz 1 BERzGG	100,— bis 2 000,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
4	Amtshandlungen und Prüfungen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 30. Juni 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 1322), zuletzt geändert am 2. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1963), in der jeweils geltenden Fassung		4.2	Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (Beschleuniger-Anlagen)	
4.1	Genehmigungen nach § 3 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität des Vielfachen der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV 1		4.2.1	Genehmigung für die Errichtung (§ 15) bis	400,— 1 900,—
4.1.1	umschlossene radioaktive Stoffe		4.2.2	Genehmigung für den Betrieb (§ 16) bis	150,— 3 600,—
4.1.1.1	bis zum 10 ⁶ fachen der Freigrenze bis	100,— 1 000,—	4.2.3	Genehmigung für den Probetrieb (§ 16, § 19 Absatz 4)	300,— 1 200,—
4.1.1.2	von mehr als dem 10 ⁶ fachen bis zum 10 ¹⁰ fachen der Freigrenze	1 001,— 1 550,—	4.2.4	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen je	100,— 1 200,—
4.1.1.3	von mehr als dem 10 ¹⁰ fachen der Freigrenze	1 551,— 2 100,—	4.3	Genehmigung für die Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen	
4.1.2	offene radioaktive Stoffe		4.3.1	Genehmigung nach § 20 Absatz 1 ... bis	120,— 600,—
4.1.2.1	bis zum 10 ⁵ fachen der Freigrenze bis	100,— 1 000,—	4.3.2	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen je	80,— 600,—
4.1.2.2	von mehr als dem 10 ⁵ fachen bis zum 10 ⁷ fachen der Freigrenze	1 001,— 1 550,—	4.3.3	Registrieren eines Strahlenpasses (§ 62 Absatz 2)	27,—
4.1.2.3	von mehr als dem 10 ⁷ fachen der Freigrenze	1 551,— 2 100,—	4.4	Bauartzulassung	
4.1.3	Für eine gemeinsame Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffen wird die höhere der sich nach Nummer 4.1.1 oder 4.1.2 ergebende Gebühr voll, die niedrigere Gebühr zur Hälfte erhoben.		4.4.1	Zulassung der Bauart (§ 23 Absatz 1) einschließlich Erteilung eines Zulassungsscheines (§ 25)	120,— 1 000,—
4.1.4	Genehmigung nach § 8 zur Beförderung radioaktiver Stoffe mit einer Aktivität		4.4.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 23 Absatz 2)	90,—
4.1.4.1	bis zu 10 ³ Ci	100,— 500,—	4.4.3	Änderungen oder Ergänzungen je bis	100,— 500,—
4.1.4.2	von mehr als 10 ³ Ci	501,— 1 000,—	4.5	Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 75 (Benutzungsgebühren)	
4.1.5	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung je	80,— bis zu der Gebühr, die sich für die Genehmigung nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4.2 ergeben würde	4.5.1	Grundgebühr bei Prüfung eines Strahlers oder gleichzeitiger Prüfung mehrerer Strahler	249,—
			4.5.2	Zuschläge zur Grundgebühr	
			4.5.2.1	Probenahme je angefangene halbe Stunde	41,—
			4.5.2.2	Auswertung der ersten Probe mit einem Radionuklid	110,—
			4.5.2.3	Auswertung jeder weiteren Probe mit gleichem Radionuklid	27,50
			4.5.2.4	Auswertung einer Probe mit einem anderen Radionuklid	55,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>
4.6	Ausstellen einer Fachkundebescheinigung (§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 2 Satz 3, § 29 Absatz 5 Satz 2), soweit nicht Nummer 5.8 Anwendung findet bis	100,— 300,—	5.4	Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen vor Inbetriebnahme nach § 4 Absatz 1 (Benutzungsgebühren)	
4.7	Anordnungen nach § 32 Absatz 1 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je bis	100,— 5 000,—	5.4.1	Grundgebühr bei Prüfungen eines Röntgengerätes oder gleichzeitiger Prüfung mehrerer Röntgengeräte	249,—
5	Amtshandlungen und Prüfungen nach der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 114), zuletzt geändert am 2. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1963), in der jeweils geltenden Fassung		5.4.2	Zuschläge zur Grundgebühr	
5.1	Genehmigung		5.4.2.1	Prüfung eines Dentalgerätes für Aufnahmen mit intraoral liegendem Film ohne gleichzeitige Kontrolle der Abnahmeprüfung	320,—
5.1.1	Betriebsgenehmigung für eine Röntgeneinrichtung (§ 3) oder einen Strahlstrahler (§ 5 Absatz 1) bis	100,— 1 000,—	5.4.2.2	Prüfung eines Dentalgerätes für Aufnahmen mit intraoral liegendem Film bei gleichzeitiger Kontrolle der Abnahmeprüfung	380,—
5.1.2	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen je bis	80,— 500,—	5.4.2.3	Prüfung einer sonstigen medizinischen Röntgeneinrichtung ohne gleichzeitige Kontrolle der Abnahmeprüfung je Röntgenstrahler	720,—
5.2	Bauartzulassung		5.4.2.4	Prüfung einer sonstigen medizinischen Röntgeneinrichtung bei gleichzeitiger Kontrolle der Abnahmeprüfung je Röntgenstrahler	860,—
5.2.1	Zulassung der Bauart (§ 8 Absatz 2) und Erteilung eines Zulassungsscheines (§ 10) bis	120,— 800,—	5.4.2.5	Prüfung bei mehr als einer Einstellung der Betriebswerte oder Anwendungsposition oder der Richtung des Nutzstrahlenbündels an einem Röntgenstrahler zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 5.4.2.3 und 5.4.2.4 je Einstellung	270,—
5.2.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 8 Absatz 3)	90,—	5.5	Prüfung nach Änderung einer medizinischen Röntgeneinrichtung nach § 4 Absatz 5, wiederholte Prüfung nach § 18 Nummer 4, Kontrolle oder Bescheinigung der Abnahmeprüfung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 5 oder Prüfung nach Behebung von Mängeln (Benutzungsgebühren)	
5.2.3	Änderungen oder Ergänzungen je bis	100,— 400,—	5.5.1	Grundgebühr bei Prüfung aus einem oder bei gleichzeitiger Prüfung aus mehreren der in Nummer 5.5 genannten Anlässe	249,—
5.3	Personendosisüberwachung nach § 35 RöV sowie nach § 63 StrlSchV (Benutzungsgebühren)		5.5.2	Zuschläge zur Grundgebühr	
5.3.1	Verpackung, Versand und Auswertung eines Dosismessfilms (Schwärmungs-film oder Kernspurfilm) oder einer Photoluminiszenzdosimeter-Sonde bis	6,— 10,—	5.5.2.1	Prüfung an einem Dentalgerät für Aufnahmen mit intraoral liegendem Film mindestens	110,— höchstens die Gebühr nach Nummer 5.4.2.2
5.3.2	Monatliche Nutzungsgebühr je überlassene Sonde bei Photoluminiszenzdosimetern	3,50			
5.3.3	Verpackung, Versand und Auswertung eines Thermolumineszenzdosimeters . .	6,—			
5.3.4	Die Aufwendungen für Filmkassetten zur Aufnahme von Dosismessfilmen oder für Thermolumineszenzdosimeter einschließlich erforderlicher Ersatzteile sind als besondere Auslagen zu erstatten.				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
5.5.2.2	Prüfung an einer sonstigen medizinischen Röntgeneinrichtung mindestens	220,— höchstens Gebühren nach den Nummern 5.4.2.4 und 5.4.2.5	6.3	Widerruf einer Zulassung nach § 5 Absatz 7	100,— bis 1 000,—
5.6	Strahlenschutzprüfungen an nichtmedizinischen Röntgeneinrichtungen nach § 4 Absatz 1, § 18 Nummer 4 sowie sonstige Messungen der Nutz- oder Störstrahlendosis oder -dosisleistung (Benutzungsgebühren)		6.4	Ausnahmen nach § 5 Absatz 10 und § 8 Absatz 1	120,— bis 1 000,—
5.6.1	Grundgebühr bei Prüfungen aus einem oder bei gleichzeitiger Prüfung aus mehreren der in Nummer 5.6 genannten Anlässe	249,—	7	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 25. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1704), zuletzt geändert am 27. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2705, 2726), und der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1782, 1783, 2049), zuletzt geändert am 19. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2557), in der jeweils geltenden Fassung	
5.6.2	Zuschlag zur Grundgebühr Prüfung oder Messung einschließlich Auswertung und Anfertigung von Gutachten je angefangene halbe Stunde	55,—	7.1	Anordnungen und Untersagungen nach § 23 ChemG und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—
5.7	Bescheinigungen		7.2	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung	
5.7.1	Ausstellen einer Fachkundebescheinigung (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a)	100,— bis 300,—	7.2.1	Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Absatz 3 Satz 3	100,— bis 2 000,—
5.7.2	Ausstellen einer Kenntnissebescheinigung (§ 23 Nummer 4)	80,— bis 200,—	7.2.2	Abnahme von Prüfungen in Lehrgängen nach § 15a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 (Bundesarbeitsblatt Nr. 3/1995) je	100,— bis 2 000,—
5.8	Ausstellen einer gemeinsamen Fachkundebescheinigung nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung	150,— bis 550,—	7.2.3	Ermächtigung von Ärztinnen oder von Ärzten nach § 30 in Verbindung mit § 41 Absatz 5	100,— bis 1 000,—
5.9	Anordnungen nach § 33 Absatz 1 oder 2 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—	7.2.4	Entscheidung nach § 31 Absatz 5 über das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung	100,— bis 2 000,—
6	Amtshandlungen nach den §§ 5 und 8 Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 93), zuletzt geändert am 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2325, 2384 und 2391) in der jeweils geltenden Fassung		7.2.5	Zulassung nach § 39 Absatz 1 für den Umgang mit Asbest bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten	100,— bis 2 000,—
6.1	Bauartzulassung nach § 5 Absatz 1 ..	200,— bis 3 000,—	7.2.6	Anordnungen nach § 41 Absätze 1 und 6 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—
6.2	Nachtragszulassung	120,— bis 2 000,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
7.2.7	Untersagungsverfügungen nach § 41 Absätze 8 und 9 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,— bis 5 000,—	10.1	Schiffskörperuntersuchungen (§§ 19 und 24) je Untersuchung eines Hafenfahrzeugs mit einer Tragfähigkeit (t) oder Wasserverdrängung (m ³) bis zu 100 t/m ³	167,—
7.2.8	Ausnahmen nach § 42 von den Vorschriften über die Kennzeichnung von Gefahrstoffen	100,— bis 2 000,—		bis zu 500 t/m ³	213,—
7.2.9	Ausnahmen nach § 43 von den Vorschriften über die Herstellungs-, Verwendungs- und Beschäftigungsverbote	100,— bis 2 000,—		bis zu 1 000 t/m ³	282,—
7.2.10	Ausnahmen nach § 44 von den Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen	100,— bis 2 000,—	10.2	Betriebsbesichtigungen (§§ 19 und 24) je Besichtigung eines Hafenfahrzeugs mit einer Gesamtmaschinenleistung bis zu 74 kW	144,—
7.2.11	Anerkennung von Betrieben und Verfahren zur Reinigung von PCB- oder PCT-haltigen Transformatoren gemäß Anhang IV Nummer 14 Absatz 3	100,— bis 2 000,—		bis zu 185 kW	184,—
8	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 729), zuletzt geändert am 1. August 1983 (Bundesgesetzblatt I Seite 1057), in der jeweils geltenden Fassung Ausnahmen nach § 4	100,— bis 5 000,—		bis zu 296 kW	282,—
				über 296 kW	420,—
9	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 mit der Änderung vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt 1973 I Seite 1885, 1976 I Seiten 965, 984) in der jeweils geltenden Fassung		10.3	Hafentankfahrzeuge (§ 3 Absatz 2, § 7) Für Schiffskörperuntersuchungen und Betriebsbesichtigungen werden um 50 v. H. erhöhte Gebühren nach den Nummern 10.1 und 10.2 erhoben.	
9.1	Zulassungen nach § 7 Absatz 2	100,— bis 1 000,—	10.4	Nachbesichtigungen Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 25.6.2).	
9.2	Ausnahmen nach § 18	100,— bis 1 000,—	10.5	Für Prüfungen, die in den Nummern 10.1 bis 10.4 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 25.6.2) erhoben.	
9.3	Anordnungen nach § 12 Absatz 1	100,— bis 5 000,—	11	Amtshandlungen nach der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 173), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 836), in der jeweils geltenden Fassung	
10	Prüfungen nach der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert am 21. November 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224), in der jeweils geltenden Fassung (Benutzungsgebühren)		11.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (§§ 10 und 11), je Dampf- oder Heißwassererzeuger mit einer Gesamtheizfläche	
			11.1.1	bis 100 m ²	489,—
			11.1.2	über 100 m ² bis 200 m ²	777,—
			11.1.3	über 200 m ² je weitere angefangene 200 m ² zusätzlich	288,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in DM
11.2	Erlaubnis zur wesentlichen Änderung (§ 13)	20 v. H. der Gebühr nach Nummern 11.1.1 bis 11.1.3, mindestens 100,—	14	Amtshandlungen nach der Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (Bundesgesetzblatt I Seiten 173, 220), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 836, 838), in der jeweils geltenden Fassung	
11.3	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach Nummer 11.1 oder 11.2	75,—	14.1	Erlaubnis zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Acetylenanlage (§§ 7 und 9)	200,— bis 1 000,—
11.4	Ausnahmen nach § 8 je	60,— bis 800,—	14.2	Bauartzulassung (§ 10)	200,— bis 1 000,—
12	Amtshandlungen nach der Druckbehälterverordnung in der Fassung vom 21. April 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 844), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 836), in der jeweils geltenden Fassung		15	Amtshandlungen nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (Bundesgesetzblatt I Seiten 173, 229), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 836, 838), in der jeweils geltenden Fassung	
12.1	Bauartzulassung eines Druckbehälters (§ 22)	200,— bis 1 000,—	15.1	Erlaubnis zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Füllstellen und Tankstellen (§ 9 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und § 10) mit einem Rauminhalt	
12.2	Nachtrag zu einer Bauartzulassung ...	100,— bis 800,—	15.1.1	bis 1 000 m ³	363,—
12.3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage (§ 26)	200,— bis 1 000,—	15.1.2	über 1 000 m ³ bis 5 000 m ³	432,—
12.4	Erlaubnis zur wesentlichen Änderung einer Füllanlage (§ 27)	100,— bis 800,—	15.1.3	über 5 000 m ³ bis 10 000 m ³	575,—
12.5	Ausnahmen nach § 6 je	60,— bis 800,—	15.1.4	über 10 000 m ³ bis 20 000 m ³	725,—
12.6	Lehrgänge für Sachkundige nach § 32 Satz 1 Nummer 5 je Teilnehmer (Benutzungsgebühr)	300,— bis 600,—	15.1.5	über 20 000 m ³ für je angefangene weitere 10 000 m ³ zusätzlich	75,—
13	Amtshandlungen nach der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (Bundesgesetzblatt I Seiten 173, 205), zuletzt geändert am 22. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 836, 837), in der jeweils geltenden Fassung		15.2	Erlaubnis zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb von Verbindungsleitungen für brennbare Flüssigkeiten (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und § 10)	500,— bis 10 000,—
13.1	Ausnahmen nach § 5 je	75,—	15.3	Bauartzulassungen (§ 12)	200,— bis 5 000,—
13.2	Erlaubnis nach §§ 8 oder 26	60,— bis 300,—	15.4	Ausnahmen nach § 6 je	60,— bis 800,—
			16	Prüfungen nach § 9 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 11. August 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) in der jeweils geltenden Fassung (Benutzungsgebühren)	
			16.1	Die für unter- und oberirdische Behälter mit Ausnahme von Flachbodenbehältern je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 16.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach den Nummern 16.3.1.1 bis 16.3.1.5 oder 16.3.2.1 bis 16.3.2.5 zu vervielfältigen ist.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
16.2	Die Grundgebühr beträgt für Behälter mit einem Rauminhalt		16.6.1.4	Standdruckprobe	1,0
16.2.1	bis 10 000 l	130,—	16.6.1.5	Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit (10 v. H.)	1,0
16.2.2	über 10 000 l bis 50 000 l	140,—	16.6.1.6	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,8
16.2.3	über 50 000 l	160,—	16.6.1.7	äußere Prüfung	1,1
16.3	Der Prüfungsfaktor beträgt		16.6.1.8	Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,5
16.3.1	bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen für die		16.6.2	bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme für die	
16.3.1.1	äußere Prüfung	1,0	16.6.2.1	innere Prüfung	1,5
16.3.1.2	innere Prüfung	1,0	16.6.2.2	Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	1,4
16.3.1.3	Prüfung der Innenbeschichtung	2,1	16.6.2.3	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes	0,8
16.3.1.4	Dichtheitsprüfung	1,4	16.6.2.4	äußere Prüfung	0,9
16.3.1.5	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,2	16.6.2.5	Ordnungsprüfung (soweit diese getrennt durchgeführt wird)	0,3
16.3.2	bei wiederkehrenden oder angeordneten Prüfungen oder Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme für die		16.7	Für Prüfungen von	
16.3.2.1	äußere Prüfung	0,9	16.7.1	Rohrleitungen,	
16.3.2.2	innere Prüfung	1,6	16.7.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe, in denen gleichzeitig Kühlwasser eingesetzt wird, das nach Gebrauch wieder in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird,	
16.3.2.3	Prüfung der Innenbeschichtung	1,4	16.7.3	Anlagen zum Umschlagen flüssiger Stoffe über Leitungsverbindungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 25.6.2) erhoben.	
16.3.2.4	Dichtheitsprüfung	1,3	16.8	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 25.6.2).	
16.3.2.5	Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes als Ersatz für die Dichtheitsprüfung	1,1	16.9	Für Prüfungen, die in den Nummern 16.1 bis 16.8 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 25.6.2) erhoben.	
16.4	Die für Flachbodenbehälter je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach der Nummer 16.5, die mit dem Prüfungsfaktor nach den Nummern 16.6.1.1 bis 16.6.1.8 oder 16.6.2.1 bis 16.6.2.5 zu vervielfältigen ist.		16.10	Sonderregelungen	
16.5	Die Grundgebühr beträgt für Behälter mit einem Rauminhalt			Werden für eine Betreiberin oder für einen Betreiber mehrere Prüfungen gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v. H. und für jede weitere Prüfung 75 v. H. einer Gebühr nach den Nummern 16.1 bis 16.6 erhoben.	
16.5.1	bis 5 000 m ³	225,—			
16.5.2	über 5 000 m ³ bis 10 000 m ³	385,—			
16.5.3	über 10 000 m ³ bis 20 000 m ³	525,—			
16.5.4	über 20 000 m ³	525,—			
	und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 m ³	86,—			
16.6	Der Prüfungsfaktor beträgt				
16.6.1	bei Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen für die				
16.6.1.1	Vorprüfung ohne Nachrechnung der statischen Berechnungen	1,3			
16.6.1.2	Bauprüfung	2,7			
16.6.1.3	Prüfung der Innenbeschichtung des Tankbodens	2,7			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
	Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist für die Reihenfolge der Gebührenberechnung von der Prüfung mit dem größten Umfang auszugehen.		18.2.2	Entscheidungen nach Anhang VI Buchstabe E.....	100,— bis 2 000,—
	Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Behälter als ein Behälter, sofern die Prüfung der Behälterabteile gleichzeitig erfolgt.		18.2.3	Anordnungen nach Anhang VI Buchstabe I	100,— bis 5 000,—
	Bei der Gebührenberechnung ist § 2 Absatz 1 Satz 2 VAwS nicht anzuwenden.		19	Amtshandlungen nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (Bundesgesetzblatt I Seiten 173, 214), zuletzt geändert am 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2325, 2384 und 2390), in der jeweils geltenden Fassung	
17	Amtshandlungen und Prüfungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 3591), zuletzt geändert am 26. August 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1564, 1572) in der jeweils geltenden Fassung			Ausnahmen nach § 5	60,— bis 800,—
17.1	Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 6 Absatz 1 (Vorabbescheinigung) oder nach § 6 Absatz 2 (Schlußbescheinigung), aus besonderem Anlaß nach § 10 Absatz 1 oder wiederkehrende Prüfungen nach § 10 Absatz 2, je Prüfung (Benutzungsgebühren)	100,— bis 2 000,—	20	Prüfungen von Feuerstätten einschließlich der sicherheitstechnischen Ausrüstungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 350 kW für Wärmeübertragungsanlagen nach DIN 4754, soweit diese Prüfungen im Einzelfall im Baugenehmigungsbescheid für die Anlagen zur Auflage gemacht worden sind — mit Ausnahme der Erstprüfung (Benutzungsgebühren)	
17.2	Anhörung einer oder eines Sachverständigen (§ 7 Absatz 2)	90,— bis 900,—	20.1	Je Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung	
			20.1.1	bis 350 kW	160,—
			20.1.2	über 350 kW bis 1 000 kW	250,—
			20.1.3	über 1 000 kW	320,—
18	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2067), zuletzt geändert am 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1416, 1419) und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung vom 14. März 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 298)		20.1.4	Für die Prüfung von Wärmeerzeugern ohne direkte Befeuerung vermindert sich die Gebühr um je 50,— <i>DM</i> .	
18.1	Anordnungen und Untersagungen nach § 26 Absätze 1 und 2 GenTG je	100,— bis 5 000,—	20.2	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 25.6.2).	
18.2	Amtshandlungen nach der GenTSV		21	Erstprüfung von Feuerstätten einschließlich der sicherheitstechnischen Ausrüstungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens (Benutzungsgebühren)	
18.2.1	Ermächtigung von Ärztinnen oder von Ärzten nach Anhang VI Buchstabe C.	100,— bis 1 000,—	21.1	je Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung	
			21.1.1	bis 350 kW	540,—
			21.1.2	über 350 kW bis 1 000 kW	880,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
21.1.3	über 1 000 kW	1 150,—	24.1	Behindertenaufzüge	
21.1.4	Für die Prüfung von Wärmeerzeugern ohne direkte Befuerung vermindert sich die Gebühr um je 100,— <i>DM</i> .		24.1.1	Zwischenprüfung	75,—
21.2	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 25.6.2).		24.1.2	Hauptprüfung	100,—
22	Amtshandlungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1794), zuletzt geändert am 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2325, 2384 und 2392), in der jeweils geltenden Fassung		24.2	Personenaufzüge	
22.1	Verfügungen nach § 5 Absatz 1 oder 3 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,—	24.2.1	Zwischenprüfung	100,—
	bis	5 000,—	24.2.2	Hauptprüfung	200,—
22.2	Verfügungen nach § 12 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je	100,—	24.3	Für erforderliche wiederkehrende Prüfungen sonstiger sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagen nach § 36 HBauO werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 25.6.2).	
	bis	5 000,—	24.4	Für weitere Besichtigungen nach Beanstandungen werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben (Nummer 25.6.2).	
23	Prüfbücher, Urkunden und sonstige Unterlagen		25	Sonstiges	
23.1	Ausstellen eines Prüfbuches für überwachungsbedürftige Anlagen	20,—	25.1	Für die in den vorstehenden Abschnitten nicht aufgeführten und auch nicht von anderen Gebührenordnungen erfaßten Amtshandlungen und Prüfungen sicherheitstechnischer Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes, die auf Antrag vorgenommen werden, werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nummer 25.6) erhoben.	
23.2	Nachheften in Prüfbüchern oder Urkunden je	15,—	25.2	Für den Aufwand, der dadurch zusätzlich entsteht, daß eine Amtshandlung oder Prüfung aus Gründen, die von der Betreiber-, Hersteller- oder Antragstellerseite zu vertreten sind, an den festgesetzten Tagen nicht durchgeführt werden kann oder an einem anderen Tag fortgesetzt oder wiederholt werden muß, wird auf die in dieser Anlage vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag nach dem Zeitaufwand (Nummer 25.6) erhoben.	
23.3	Zusätzliche Ausfertigung oder Ersatzausfertigung einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde, von Zulassungsunterlagen, Befähigungsnachweisen oder Prüfbüchern je	23,—	25.3	Für den Fall, daß eine Amtshandlung oder Prüfung aus Gründen, die von der Betreiber-, Hersteller- oder Antragstellerseite zu vertreten sind, verzögert oder ausgedehnt wird, wird für die dadurch zusätzlich aufgewendete Zeit, soweit diese nicht bereits bei der Gebührenfestsetzung innerhalb eines Gebührenrahmens berücksichtigt werden kann, ein Zuschlag nach Nummer 25.6 erhoben.	
	bis	900,—			
23.4	Änderung eines Namens, der Anschrift in einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde oder in Zulassungsunterlagen je	15,—			
24	Prüfungen von Aufzugsanlagen und sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagen nach § 36 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), in Verbindung mit den auf Grund von § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen — mit Ausnahme der Erstprüfung — (Benutzungsgebühren)				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
25.4	Für Amtshandlungen und Prüfungen, zu denen die oder der Bedienstete hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag nach Nummer 25.6 erhoben.		25.6.1	je angefangene Viertelstunde für eine Bedienstete oder für einen Bediensteten des mittleren Dienstes gehobenen Dienstes höheren Dienstes	15,75 20,25 26,25
25.5	Für Amtshandlungen und Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller gewünschten oder veranlaßten Zeitpunkt durchgeführt werden, sind auf die Gebühren folgende Zuschläge zu erheben: innerhalb der festgesetzten Dienstzeit außerhalb der festgesetzten Dienstzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ... an Sonn- und Feiertagen	25 v. H. 50 v. H. 75 v. H. 100 v. H.	25.6.2	je angefangene Viertelstunde für technische Sachverständige für Hafenfahrzeuge (Nummer 10), Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Nummer 16), Gashochdruckleitungen (Nummer 17), Feuerstätten (Nummern 20 und 21), Aufzugs- und sonstige sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagen (Nummer 24) und sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen (Nummer 25.1)..... Der Zeitaufwand von weiteren beteiligten Bediensteten bleibt dabei außer Ansatz.	40,—
25.6	Werden nach dieser Anlage Gebühren oder Zuschläge nach dem Zeitaufwand erhoben, wird berechnet				

Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund der §§ 2, 5 und § 6 Absatz 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benutzung von Unterkünften (Obdachloseneinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Durchgangsunterkünften für Aussiedler sowie Kontingentanmietungen in Hotels, Pensionen und sonstigen Unterkünften) mit Ausnahme von Unterkünften mit besonderen Wohnbedingungen wie insbesondere Turnhallen und zentrale Aufnahmeeinrichtungen, werden die in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen erhoben.

(2) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung hinsichtlich

1. der Benutzungsgebühren für die Übernachtungsstätten für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und
2. der Verpflegungspauschalen für Gemeinschaftsverpflegungen auf Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

§ 2

(1) Werden die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Die Gebühr für einen Tag beträgt ein Dreißigstel der für den Monat vorgesehenen Gebühr. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere

zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

(2) In den Fällen der Nummern 6.1 und 6.2 der Anlage werden die Benutzungsgebühren nach Ablauf einer sechs- beziehungsweise neunmonatigen Aufenthaltsdauer am Monatsersten des auf den Ablauf folgenden Monats erhöht. Auf die Anhebung der Benutzungsgebühren kann verzichtet werden, wenn eine solche Maßnahme von den Wohnbedingungen der Unterkunft her nicht angemessen ist. Soweit Aussiedlern eine Unterkunft mit geeigneten Bedingungen zugewiesen wird, sind bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr die bisherigen Wohnzeiten zu berücksichtigen.

(3) Personen, die im Rahmen von Familienzusammenführung einer bereits in der Unterkunft wohnenden Person zugewiesen werden, haben den gleichen Gebührensatz zu entrichten wie die erste anwesende Person.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343) außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 1995.

Anlage

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in DM
1	Übernachtungsstätten je Person und Nacht	2,—
	einschl. Tagesaufenthalt	3,50
2	Wohnunterkünfte für	
2.1	alleinstehende Männer	
	Billbrookdeich	
	Bornmoor	
	Achterdwers	
	Bargtheider Straße	
	Hütten	
	je Person	135,—
	Die Stromkosten und die Überlassung von Möbeln sind mit der Benutzungsgebühr abgegolten.	
2.2	alleinstehende Frauen	
	Notkestraße	
2.2.1	kleine Einbettzimmer (11,75 m ²)	156,—
2.2.2	große Einbettzimmer (16,50 m ²)	210,—
2.2.3	Zweibettzimmer	
	je Person	138,—
	In den Fällen der Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 sind die Strom- und Gaskosten sowie die Überlassung von Möbeln mit der Benutzungsgebühr abgegolten.	
2.3	alleinstehende Mütter mit Kindern	
	Erdkampsweg	
2.3.1	Einzelräume je	138,—
2.3.2	Doppelräume je	246,—
2.3.3	Aufnahmeräume	
	je Raum einschließlich Stromkosten und Möbeln	156,—
3	Wohnsiedlungen	
	Billbrook	
	Suhrenkamp	
	Wegenkamp	
	Großlohe	
	Lohbrügge	
	Osdorfer Born	
	Horner Geest	
	Bergedorf-West	
	je m ²	8,70
4	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber	
	je Person	135,—

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in DM
5	Obdachlose und von Hamburg aufzunehmende ausländische Flüchtlinge (unter anderem Bürgerkriegsflüchtlinge, Kontingentflüchtlinge) in sonstigen Unterkünften	
	je Person	135,—

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz bis zu einer Aufenthaltsdauer		
		von 6 Monaten	vom 7. bis 9. Monat	ab 10. Monat
— in DM —				

6	Durchgangsunterkünfte für Aussiedler			
6.1	Standard Neubau			
	je Person	150,—	195,—	237,—
6.2	sonstige Durchgangsunterkünfte			
	je Person	135,—	180,—	222,—

In den Fällen der Nummern 6.1 und 6.2 werden für das im Bundesgebiet geborene fünfte und für weitere Kinder keine Gebühren erhoben.

7 In den Fällen der Nummern 4 bis 6 sind grundsätzlich die Stromkosten und Aufwendungen für die Überlassung von Möbeln, Bettwäsche, gegebenenfalls für die Überlassung von Geschirr bis zur Eigenbeschaffung mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Wird die Unterkunft jedoch als geschlossene Wohnung oder Appartement zur Verfügung gestellt, umfasst die Benutzungsgebühr lediglich die Aufwendungen für die Überlassung der Wohnung nebst Möbel, Bettwäsche und gegebenenfalls Geschirr bis zur Eigenbeschaffung. Die Aufwendungen für Gas, Strom, Wasser und Heizung sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr als besondere Auslagen zu erstatten oder unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in DM
8	Verpflegungspauschalen	
8.1	Gemeinschafts-, Vollverpflegung	
	je Person und Tag	8,50
8.2	Gemeinschafts-, Teilverpflegung	
	je Person und Mahlzeit	4,—

